

Vorwort

Seit Einführung des § 115b SGB V durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 11. Dezember 1992 sind Krankenhäuser zur ambulanten Durchführung von Operationen zugelassen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband wurden durch den Gesetzgeber damit beauftragt, einen Katalog ambulanter Operationen, eine einheitliche Vergütung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Aufgrund der im Laufe der Zeit immer komplexer werdenden Vereinbarungen zum ambulanten Operieren entstand die Idee, eine Materialiensammlung herauszugeben. Diese wurde nach einiger Zeit um Umsetzungshinweise zum Vertrag und Abrechnungsbeispiele ergänzt. Die nunmehr in der 25. Auflage erschienene Materialiensammlung beinhaltet neben den gesetzlichen Grundlagen für das ambulante Operieren nebst amtlicher Begründung das aktuelle Vertragswerk (Grundvertrag und Katalog) mit Erläuterungen und Beispielen für die Leistungsabrechnung. Darüber hinaus wurden die für das ambulante Operieren relevanten Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in ihrer aktuellsten Fassung beigelegt.

Die aktuelle Überarbeitung der Materialiensammlung basiert noch auf der alten Systematik. Es wird aber schon ein Ausblick auf die die infolge des MDK-Reformgesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I, Seite 2789) zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen grundlegenden Neuregelungen im Bereich des ambulanten Operierens gegeben, deren Umsetzung sich inzwischen durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I, Seite 1018) zeitlich verschoben hat. Danach haben DKG, KBV und GKV-Spitzenverband zum 30. Juni 2020 das Verfahren für die Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens eingeleitet, in dem der Stand der medizinischen Erkenntnisse zu ambulant durchführbaren Operationen sowie stationsersetzen Eingriffen und Behandlungen untersucht wird. Das Gutachten hat ambulant durchführbare Operationen, stationsersetzende Eingriffe und stationsersetzende Behandlungen konkret zu benennen und in Verbindung damit verschiedene Maßnahmen zur Differenzierung der Fälle nach dem Schweregrad zu analysieren. Auf Basis dieses Gutachtens vereinbaren DKG, KBV und GKV-Spitzenverband bis zum 31. Januar 2022 einen Katalog ambulant durchführbarer Operationen, sonstiger stationsersetzender Eingriffe und stationsersetzender Behandlungen sowie einheitliche Vergütungen für Krankenhäuser und Vertragsärzte. Dadurch wird der AOP-Katalog um den Begriff der „stationsersetzenden Behandlungen“ erweitert. Die weiteren Entwicklungen bleiben derzeit noch abzuwarten.

Ziel der Materialiensammlung ist es, dem Leser einen Überblick über die geltenden Regelungen in diesem Bereich zu verschaffen und eine Hilfe bei der praktischen Umsetzung im Krankenhaus zu bieten.



Dr. Gerald Gaß

Vorstandsvorsitzender der Deutschen Krankenhausgesellschaft